

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Tischfußball Club Konstanz e.V. (TFC Konstanz e.V.). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Sitz des Vereins ist Konstanz.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Drehstangen-Tischfußballs als Sport insbesondere durch die Teilnahme an Ligawettkämpfen und Turnieren. Der Verein veranstaltet hierzu Trainingstage, Tischfußballturniere, Ligawettkämpfe und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Wirtschaftlichkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31. Dezember 2013.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann werden:
 - a. Jede natürliche Person.
 - b. Eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Handelsgesellschaft.
- 2) Der Antrag für die Mitgliedschaft wird schriftlich vom Antragsteller gestellt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist von mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- 3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Satzung.
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds.
 - b. Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.
- 6) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit.
Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der oben genannten Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mittels Aushanges am Schwarzen Brett im Vereinsheim (siehe § 1 Name und Sitz), sowie schriftlicher Einladung (per E-Mail) einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr.
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft und dessen Entlastung.
 - c. Wahl des Vorstandes.
 - d. Festsetzung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben der Gründe an den Vorstand fordern.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl anwesender Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 15. Januar eines Geschäftsjahres; halbjährlich am 15. Januar und 15. Juni; vierteljährlich am 15. Januar, 15. März, 15. Juni und 15. September oder monatlich zum 15. des Monats jeweils im Voraus fällig. Jedes Mitglied kann wählen, in welchem Turnus und auf welche Zahlungsart der Mitgliedsbeitrag beglichen wird. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Arbeitslose o.ä. ermäßigen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 30.09.22 angenommen.


Die näheren Einzelheiten regeln:

- Die Geschäftsordnung
- Die Beitragsordnung

Diese können zum Teil von der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und abgeändert werden.

Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende



Two handwritten signatures in blue ink are positioned over two horizontal lines. The top signature is more complex and stylized, while the bottom signature is simpler and more cursive.